

**Programm der
Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A**

**Deutschland – Luxemburg
mit der
Deutschsprachigen Gemeinschaft/Wallonischen Region
Belgiens**

Auswahlkriterien für Projekte

Beschluss des Begleitausschusses am 10.06.2002

Angepasst an Beschluss des Begleitausschusses vom 16.11.2005

1. Allgemeine Förderbedingungen

- Die jeweiligen europäischen und nationalen Vorschriften sind einzuhalten.

Auf europäischer Ebene handelt es sich insbesondere um folgende Regelungen:

- Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen für die Strukturfonds (Amtsblatt der EG L 161 vom 26.06.1999),
- Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission vom 28.07.2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen (Amtsblatt der EG L 193 vom 29.07.2000),
- Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission vom 30.05.2000 über zu treffende Informations- und Publizitätsmaßnahmen (Amtsblatt der EG L 130 vom 31.05.2000),
- Verordnung (EG) Nr. 438/2001 der Kommission vom 02.03.2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturfondsinterventionen (Amtsblatt EG L 63 vom 03.03.2001),
- Mitteilung der Kommission an die Mitgliedsstaaten vom 28. April 2000 über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die transeuropäische Zusammenarbeit zur Förderung einer harmonischen und ausgewogenen Entwicklung des europäischen Raumes – INTERREG III (Amtsblatt der EG Nr. C 143 vom 23.5.2000),

- Entscheidung der Kommission vom 18.12.2001 (2000 RG 16 O PC 012) zur Genehmigung des Programms der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A Deutschland-Luxemburg mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft/Wallonischen Region Belgiens.
- Einhaltung der Beihilfavorschriften: Etwaige staatliche Beihilfen können entweder nur unter die de minimis-Regelung oder in den Anwendungsbereich einer aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 07. Mai 1998 erlassenen Gruppenfreistellungsverordnung fallen.
- Einhaltung der Vorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge.
- Einhaltung des Umweltrechts.
- Einhaltung je nach Projekt der fondsspezifischen Regelungen.
 - EFRE-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1783/99 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung)
 - ESF-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds)
 - EAGFL-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen)
- Den Zielsetzungen der INTERREG III-Leitlinien ist zu entsprechen:

Allgemeines Ziel der INTERREG-Initiativen ist es, dafür zu sorgen, dass nationale Grenzen kein Hindernis für eine ausgewogene Entwicklung und Integration des europäischen Raums sind.

Die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen benachbarten Gebietskörperschaften zielt darauf ab, auf der Grundlage gemeinsamer Strategien für eine nachhaltige räumliche Entwicklung das Entstehen grenzübergreifender wirtschaftlicher und sozialer „Pole“ zu fördern.

2. Örtliches Kriterium

Die Projekte müssen sich auf das Fördergebiet beziehen. Das Fördergebiet ist dabei wie folgt definiert:

- Großherzogtum Luxemburg,
- kreisfreie Stadt Trier, Landkreise Trier-Saarburg und Bitburg,
- Landkreis Merzig-Wadern,
- Deutschsprachige Gemeinschaft (Bezirk Verviers).

In besonderen Fällen kann eine Unterstützung von Projekten in Gebieten der Ebene NUTS III gewährt werden, die an das Fördergebiet angrenzen bzw. von diesem umschlossen sind, sofern auf diese Maßnahmen nicht mehr als 20 % der Gesamtausgaben des PGI entfallen. In diesem Sinne gehören die Landkreise Daun, Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld, St. Wendel und Saarlouis zum Fördergebiet gemäß der 20 %-Regel.

In Bezug auf Luxemburg soll der Schwerpunkt der konkreten Projekte im Grenzraum liegen.

Bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft soll der Schwerpunkt der grenzüberschreitenden Projekte in den südlichen Gemeinden liegen.

In begründeten Ausnahmefällen können Projektträger und -partner auch aus Regionen außerhalb des Fördergebiets entstammen, wenn das Projekt selbst, die Zielsetzungen und Auswirkungen im Fördergebiet angesiedelt sind.

3. Zeitliches Kriterium

Projekte können bis zum 31.12.2007 beantragt werden.

Die Projekte müssen spätestens am 30.06.2008 abgeschlossen sein.

Der maximale Förderzeitraum soll in der Regel einen Zeitraum von 3 Jahren nicht übersteigen.

Die Projekte müssen im beantragten Förderzeitraum durchführbar sein.

4. Inhaltliche Kriterien

- Es muss sich um grenzüberschreitende Projekte handeln. Um solche handelt es sich, wenn sie
 - von Partnern beiderseits der Grenzen gemeinsam geplant, durchgeführt und finanziert werden und
 - positive Auswirkungen beiderseits der Grenze entfalten.
- Sie müssen sich in die auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene verfolgte Politik einordnen lassen.
- Sie müssen der Zielsetzung des deutsch-luxemburgischen INTERREG III A-Programms entsprechen:

Zielsetzung des Programms ist es, die gemeinsame Entwicklung des Programmgebiets in ökonomischer, soziokultureller und ökologischer Sicht voranzubringen. Hierzu bedarf es einer intensivierten und weiter systematisierten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die den Abbau noch bestehender grenzbedingter Hemmnisse und Nachteile und eine effizientere Nutzung der grenzüberschreitenden Potenziale verfolgt.
- Die Projekte müssen in einen der folgenden Schwerpunkte eingeordnet werden können:

- Städtische und ländliche Entwicklung,
- Wirtschaftsförderung,
- Tourismus und Kultur,
- Arbeitsmarkt und Bildung,
- Natur und Landschaft,
- Netzworkebildung und Kommunikation,
- Technische Hilfe.
- Die Projekte müssen sich in eine auf den jeweiligen Schwerpunkt bezogene kohärente Strategie einordnen lassen.
- Die in den Projekten praktizierte grenzüberschreitende Zusammenarbeit muss zusätzlich sein, d.h. sie muss neu etabliert werden oder über die bereits praktizierte Zusammenarbeit hinaus gehen. Darüber hinaus kann nur eine Anschubfinanzierung gewährt werden.
- Es werden Projekte bevorzugt,
 - die von strategischer Bedeutung und
 - unmittelbarem Nutzen für die Grenzregion sind und
 - die zur Schaffung von Arbeitsplätzen,
 - zur nachhaltigen Entwicklung,
 - Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen beitragen und
 - auf Dauerhaftigkeit ausgelegt sind.

Der Nutzen für die Grenzregion ergibt sich anhand der im deutsch-belgisch-luxemburgischen INTERREG III A-Programm bzw. in der Ergänzung zur Programmplanung festgelegten Wirkungsindikatoren:

- Anzahl der unterstützten gemeinsamen Aktivitäten/Netzwerke und jeweils Anzahl der Partner,
- Zahl der direkt Begünstigten, aufgegliedert nach Hauptzielgruppen (Unternehmen, Bürger, Institutionen),
- Anzahl der gemeinsamen Planungen,
- Zahl der investiven Projekte,
- Schaffung und Erhalt von Arbeitsplätzen,
- Anzahl der Veranstaltungen,
- Anzahl der Maßnahmen zur Publizität.

Die strategische Bedeutung bemisst sich inhaltlich und von der Größenordnung her. Gemäß der von der Kommission geforderten Konzentration werden vorrangig große Projekte angestrebt.

Soweit einzelne Projekte ein Mittelvolumen von mehr als 550.000 € der für einen Schwerpunkt vorgesehenen EU-Mittel beanspruchen, sollte dies nur genehmigt werden, wenn sie eine besondere strategische Bedeutung aufweisen.

5. Finanzielles Kriterium

Der beantragte INTERREG III A-Zuschuss darf 50 % nicht übersteigen. Darüber hinaus sollen in der Regel alle Projekte ein EU-INTERREG-Zuschussvolumen von über 100.000 € haben. Das Mindestzuschussvolumen aus INTERREG liegt bei 50.000 €.

Die Kostenverordnung wird eingehalten.

Die Kofinanzierung ist gesichert.